Standrohrvermietung

Stadtwerke NIEDERKASSEL

Telefon: 02208/9466-924
E-Mail: stadtwerke@niederkassel.de

Nur von den Stadtwerken auszufüllen

Mitarbeiter Stadtwerke:_____

Am _____ wurde das Standrohr Nr. _____ Qn _____

mit der Zählernummer _____ mit / ohne Schlüssel

und dem Zählerstand _____ m³ sowie ein Merkblatt ausgehändigt an:

☐ - Baumaßnahmen
☐ - Veranstaltungen*
☐ - Landwirtschaft
☐ - Sonstiges*

Name, Vorname

Auftraggeber und Rechnungsempfänger

Straße

Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon

Baustelle

Bankverbindung IBAN

Unterschrift

Die **Kaution** in Höhe von 500,00 € wurde bezahlt am: _____.

Die **Leihgebühr** beträgt monatlich **49,00 € zzgl. 7% Umsatzsteuer = 52,43** €

Trinkwassergebühr 1,66€/m³ zzgl. 7% Umsatzsteuer = 1,78€/m³

*zzgl. Abwassergebühr 4,47€/m³ Brutto/Netto

(ab 01.01.2025)

Nur von den Stadtwerken auszufüllen

Mitarbeiter Stadtwerke:_____

Am _____ wurde das o.g. Standrohr mit / ohne Schlüssel und einem

Zählerstand von _____ m³ an die Stadtwerke zurückgegeben.

Standrohr bei Rückgabe in Ordnung ☐ ja ☐ nein, _____

Unterschrift Stadtwerke

Unterschrift des Kunden

Merkblatt
für das Anmieten und Benutzen von Standrohren der Stadt Niederkassel

1. Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit zählenden Standrohren gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV).

2. Über die Zuteilung von Standrohren entscheiden die Stadtwerke Niederkassel nach eigenem Ermessen. Ausgegebene Standrohre können jederzeit zurückgefordert werden. Ihre Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung der Stadtwerke ist untersagt und hat die sofortige Einziehung zur Folge.

   Der Einsatz von Standrohren in anderen Wasserversorgungsgebieten ist nicht statthaft.

3. Standrohre bleiben Eigentum der Stadtwerke. Für jedes gemietete Standrohr ist eine Sicherheit in Höhe von 500,00 € zu leisten. Dieser Betrag wird nach Rückgabe der Standrohre in einwandfreiem Zustand unter Anrechnung der verbrauchten Wassermengen und der fälligen Miete ohne Berücksichtigung von Zinsen zurückgezahlt.

4. Die ausgeliehenen Standrohre sind **unaufgefordert** jeweils in der Zeit vom 15.-30.06. und 15.-30.11. eines jeden Jahres den Stadtwerken nach telefonischer Absprache unter der Telefonnummer 02208/9466-924 oder -901 zur Überprüfung der Beschaffenheit, Berechnung der Miete und des Wasserverbrauchs vorzuzeigen. **Werden diese Termine nicht eingehalten, wird das Standrohr eingezogen.**

5. Die Miete des Standrohres sowie der Preis für das verbrauchte Wasser werden nach Anlage A (Tarifblatt) Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Niederkassel zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) berechnet.

6. Die Standrohre sind sorgfältig zu behandeln. Die Plombe der Zähler darf nicht beschädigt werden. Beschädigte Standrohre sind den Stadtwerken unverzüglich vorzulegen. Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von den Stadtwerken ausgeführt werden.

   Die dabei anfallenden Instandsetzungsarbeiten oder die Kosten für ein neues Standrohr, falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, sind den Stadtwerken zu erstatten. Notwendige Ersatzteile, wie Lederringe usw., werden den Mietern unter Berechnung der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

7. Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, das Standrohr pfleglich zu behandeln, für einen dauernden verkehrssicheren Zustand des aufgestellten Standrohres durch die Anbringung von Absperrgeräten, Warnzeichen und ggf. Beleuchtung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden, die durch Frost, Straßenverkehr, unsachgemäße Behandlung u.ä. an dem Standrohr sowie an dem Entnahmehydranten entstehen. Ebenso übernimmt der Mieter die volle Haftung für Regressansprüche Dritter, die durch die Benutzung des Standrohres entstanden sind.

   Der Entnahmehydrant ist vor Aufstellung des Standrohres zum Ausspülen kurz zu öffnen. Das Standrohr ist unter Verwendung des mitgegebenen Dichtringes wasserdicht mit dem Hydranten zu verbinden; der Hydrant ist voll zu öffnen, wobei kein Wasser austreten darf. Ein mit Ausweis versehener Beauftragter der Stadtwerke hat jederzeit Zutritt zur Kontrolle.

   Beschädigte oder undichte Hydranten sind den Stadtwerken unverzüglich zu melden. Die Kosten der Reparatur oder Erneuerung, sofern die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung des Hydranten zurückzuführen ist, hat der Mieter zu erstatten.

   Bei einer Außentemperatur von weniger als 1 °C ist die Benutzung von Standrohren untersagt.

   Für alle Schäden, die den Stadtwerken aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen erwachsen, haftet der Mieter ohne Einschränkung.